

Richtlinien über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Berge

Vorbemerkungen:

Die Gemeinde Berge unterstützt die Erzeugung regenerativer Energien auf ihrem Gemeindegebiet. In der Gemeinde Berge werden bisher Dach-PV-Anlagen, Biogasanlagen und Windenergieanlagen (z.B. Hekese, Grafeld) betrieben. Ein Fernwärmenetz und eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist derzeit mit dem Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ in der Planung. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele sind bundesweit weitere erhebliche Anstrengungen insbesondere im Bau weiterer Windkraftanlagen und der weiteren Ausweitung der Nutzung solarer Strahlungsenergie notwendig.

Zur Sicherung der Energieversorgung hat das Land Niedersachsen im Landesraumordnungsprogramm 2022 als Ziel festgelegt, dass zukünftig **15 Gigawatt** Strom aus Freiflächenphotovoltaikanlagen produziert werden sollen. Weitergehende Regelungen bis hin zu einer gesetzlichen Verpflichtung werden vom Land Niedersachsen nicht getroffen. Um die gewünschte Menge an Strom nach heutigem Standard produzieren zu können, sind in Niedersachsen ca. 20.500 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Dieses entspricht einem Landesflächenanteil von 0,47 %. Umgerechnet auf die Fläche der Gemeinde Berge mit ca. 6.627 Hektar ergibt sich ein Flächenanteil von 31 ha nach folgender Berechnung:

$6627,077 \text{ ha} \times 0,47 \% = 31,1473 \text{ ha}$. Demnach sollen minimal 31 Hektar zusätzlich für PV zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde Berge steht dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit insbesondere dem Zubau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Dachflächen aber auch der Errichtung von Freiflächen- und andere PV-Anlagen positiv gegenüber. Ähnlich wie beim Windenergieausbau ist aber darauf zu achten, dass der Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird, auch um die gesellschaftliche Akzeptanz nicht zu verlieren.

Anders als bei Windenergieanlagen sind PV-Anlagen aber nicht außenbereichsprivilegiert, sodass zu deren Errichtung in der Regel ein angebots- oder vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich ist.

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Entwicklungspotenziale um den Ortskern von Berge und den Gemeindeteilen Anten, Börstel, Dalvers, Grafeld und Hekese gewährleistet bleiben und andererseits die für die Nahrungsmittelproduktion notwendigen landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden. Durch die Vorbelastung durch Windenergieanlagen ist außerdem das Thema „Sichtbarkeit und Eingriff in das Landschaftsbild“ von besonderer Bedeutung. Um ein Zuwiderlaufen der gemeindlichen Planung durch einen unkontrollierten Zubau an PV-Anlagen zu verhindern, erlässt der Rat der Gemeinde Berge die nachfolgenden Richtlinien für die Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen. Erst nach positiver Abarbeitung des Kriterienkatalogs, wird ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung einer PV-Anlage dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Dieser behält sich die letztgültige Entscheidung in jedem Einzelfall vor. In der Änderung des Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) wurde festgelegt, dass sogenannte Agri-PV-Anlagen auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zulässig sein sollen. Für solche Anlagen kann es deshalb zu abweichender Anwendung der Kriterien kommen.

Bei Antragstellung ist durch den Antragsteller die genaue Lage des gewünschten Projektgebietes darzustellen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, werden die

Details im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, der auch die Kostenübernahme aller Projektkosten durch den Antragsteller beinhaltet, geregelt.

Spätestens vier Jahre nach der Beschlussfassung über diese Richtlinie oder wenn der Zubau an Freiflächenphotovoltaikanlagen von insgesamt 31 Hektar in Aussicht steht, erfolgt eine Evaluierung des Kriterienkatalogs. Folgende Kriterien werden als Grundlage der Planung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen beschlossen:

Dieser Kriterienkatalog stellt eine Richtlinie für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) und Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA), auf dem Gebiet der Gemeinde Berge dar und soll bereits vor einem beabsichtigtem Bauleitplanungsverfahren eine Orientierung für mögliche Begrenzungen und Voraussetzungen der gemeindlichen Planungsziele aufzeigen. FFPVA und bauplanungsrechtliche Agri-PVA werden in den nachfolgenden Kriterien, wenn nichts Weiteres bestimmt wird, gleichgesetzt. Dieser Kriterienkatalog ersetzt nicht die Einzelfallentscheidung des Gemeinderates und ein hierauf gestützter Aufstellungsbeschluss stellt keine rechtlich bindende Entscheidung über den Erfolg eines Bauleitplanverfahrens, mit abschließendem Satzungsbeschluss, dar.

Der Gemeinde Berge ist die transparente Kommunikation potenzieller Vorhaben wichtig. Aus diesem Grund ist es beabsichtigt, dass Vorhabenträger ihre Planungen, vor einem Aufstellungsbeschluss, auch den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern vorzustellen haben.

1. Quantitative Zielgröße

Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, wie Gebäuden oder großflächigen Parkplatzanlagen, errichtet werden. Antragsteller und Grundstückseigentümer haben bei Antragstellung darzulegen, auf welchen versiegelten Flächen, zum Beispiel die zu einer landschaftlichen Hofstelle gehörenden Wirtschaftsgebäude, zusätzlich oder vorrangig PV-Anlagen errichtet werden können. Sollten Gründe einer gänzlichen oder teilweisen Inanspruchnahme eventuell vorhandener, versiegelter Flächen entgegenstehen, sind diese gesondert zu begründen.

Als Obergrenze für die Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen im Außenbereich wird eine Größe von 31 ha entspricht ca. 0,47 % der Fläche der Gemeinde Berge festgelegt.

Darüber hinaus kommt eine Zulassung von Freiflächen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Rates nur in Betracht, wenn gleichzeitig versiegelte Flächen in Größe von 25 % der Freiflächenanlagen für PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

2. Sichtbarkeit und Eingriff in das Landschaftsbild

Nicht zugelassen werden Freiflächenphotovoltaikanlagen, wenn von ihnen eine erhebliche Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes ausgehen. Dabei ist insbesondere der Vorrang unter besonderem gesetzlichem Schutz stehender Gebiete und Kultur- und Baudenkmale sowie weiterhin sichtbaren, das Landschaftsbild prägender Landschaftsteile sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen, zu beachten.

Zu Vermeidung von störenden Einflüssen können gegebenenfalls ein geeigneter Abstand oder kompensierende, landschaftspflegerische Maßnahmen gewählt werden. Dazu zählt eine

Maximalgröße von 10 ha und ein Mindestabstand zwischen einzelnen Anlagen von 500 m oder eine Abgrenzung durch eine Bepflanzung mit einer Mindestbreite von 50 m.

3. Vermeidung von Beeinträchtigungen für Wohngebäude

Zum Schutz vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen von zulässigerweise errichteten Wohngebäuden ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist mit schriftlicher Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer möglich. Beeinträchtigende Nebenbauten (Trafos, Batteriespeicher, etc.) sind so aufzustellen, dass sie die geringste Beeinträchtigung für Wohnbebauung darstellen.

4. Ausschlussflächen

Eine Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in folgenden Bereichen grundsätzlich nicht vorgenommen:

- Entwicklungsflächen für Siedlungsbereiche für Wohnbau- und Gewerbeentwicklung
- Entwicklungsflächen für Erholung und Tourismus
- geschützte Biotope und Naturschutzgebiete, darunter FFH-Gebiete
- Vorranggebiete des Biotopverbundes des Landes Raumordnungsprogramms 2022
- Vorranggebiete Wald gemäß Landesraumordnungsprogramm und regionales Raumordnungsprogramm
- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft - gilt nicht für Agri-PV-Anlagen
- Flächen, deren Bodenzahl nach der Bodenschätzung des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über 25 liegen (siehe anliegende Karte und Detailauskunft unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=17Eh6SEN>)

5. Restriktionsflächen

Hierbei handelt es sich um Flächen, die regelmäßig nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Ausnahmen nach der Inanspruchnahme der Flächen)
- Hochwassergefahrengelände

6. Gunstflächen

Hierbei handelt es sich um potenziell geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen:

- Flächen, deren Bodenzahl nach der Bodenschätzung des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter 20 liegen (siehe anliegende Karte und Detailauskunft unter <https://nibis.lbeg.de>)
- Flächen, die zudem aufgrund von anderen Restriktionen landwirtschaftlich benachteiligt sind oder nur eingeschränkt bewirtschaftet werden können.

7. Gestaltung und Biodiversität

- a) der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanungsverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme genutzt und gepflegt werden wird. Ziel soll dabei die Förderung des Artenreichtums auf der Fläche sein. Auch ist sicher zu stellen, dass keine zusätzliche Ableitung von Oberflächenwasser aus der Fläche (gegenüber dem Urzustand) entsteht.
- b) Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, zum Beispiel Schafbeweidung oder einmalige Mahd pro Jahr. Ackerflächen können mit artenreichen Wiesen oder Wildpflanzen Saatgut aus regionaler Produktion eingesetzt werden. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden, nicht die komplette Fläche an einem Tag. Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blütenpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen auswirken, mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen. Insbesondere eine Ausbreitung des sog. Jakobskreuzkrautes ist zu verhindern und beim Auftreten mit jeglichem Aufwand sofort zu entfernen. Auf Düngemittel sowie chemische Pflanzenschutzmittel ist generell zu verzichten.
- c) Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd stattfinden.
- d) Der Projektleiter muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass Natur- und Artenschutz gefördert werden. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Ansonsten ist die Zaunanlage bis zu einer Höhe von 50 cm so zu gestalten, dass mindestens eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.
- e) Die Pflege der Flächen muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen Blütenpflanzen und Insekten sich dort ansiedeln können.
- f) Bei Aufständigung der Module darf die Höhe von 75 - 80 cm nicht unterschritten werden, damit Tiere die Anlagen durchwandern können. Bei Aufständigung der Module darf die Höhe von 400 cm nicht überschritten werden.

8. Regionale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen

- a) Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen, ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanz Erhöhung sollen die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden. Deshalb ist der Sitz der Betreibergesellschaft in der Gemeinde Berge anzusiedeln.
- b) Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100 % der Gemeinde Berge zukommen (Sitz der Gesellschaft). Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- c) Die anfallenden Kosten trägt der Vorhabenträger. In einem städtebaulichen Vertrag ist die Übernahme sämtlicher Kosten der Bauleitplanung (F- und vorhabenbezogener B-Plan) einschließlich ggfls. notwendig werdender Fachgutachten zu regeln.
- d) Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ebenfalls der städtebauliche Vertrag. Die kommunalen Interessen umfassen die Verpflichtung des Projektentwicklers zum

Rückbau nach Ablauf der Betriebszeit, die notwendigen Erschließungsmaßnahmen, ggfls. Sicherungsmaßnahmen an der Infrastruktur und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

9. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und weitere notwendiger Anlagen, die für die Anbindung an das Stromnetz erforderlich sind, hat per Erdverkabelung zu erfolgen. Sollte die Errichtung der Anlage eine massive Erweiterung des Stromnetzes zur Folge haben (bspw. Errichtung eines Umspannwerkes), sind konkrete Planungen vorzulegen, welche solche Voraussetzungen berücksichtigen. Die Errichtung von oberirdischen Stromleitungen oder Stromtrassen ist ein Ausschlusskriterium.

Berge, den XX.XX.XXXX

(Gappel)
Bürgermeister